

Vertrags-/ Verbraucherrecht

Kauf, Miete, Handwerk, Reise, Schulden, Schadensersatz, Schmerzensgeld, Patienten-, Arbeits-, Versicherungs-, Vereins-, Familienrecht

<p>Kaufrecht für Verkäufer und Käufer</p>   <p>Was kann umgetauscht werden?</p>	<p>Wir beraten und vertreten Sie, zum Beispiel bei</p> <p>Kauf von Sachen, Barkauf, Taschengeldkauf, Haustürkauf, Onlinekauf, Verbraucherkauf, Versendungskauf und Gefahrübergang, Kauf von Tieren, Grundstückskauf, Kauf von Rechten.</p> <p>Durchsetzung von <u>Rechten des Verkäufers</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwehr unberechtigt geltend gemachter Gewährleistungsansprüche des Käufers - Durchsetzung offener Kaufpreisforderungen des Verkäufers gegenüber säumigen Schuldern, auch unter dem Aspekt der Kostenminimierung, einschließlich konsequenter Durchführung der Zwangsvollstreckung. <p>Durchsetzung von <u>Rechten des Käufers</u> bei Leistungsstörungen des Verkäufers im Fall von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sach- und Rechtsmängeln der Kaufsache einschließlich Prüfung, ob Produkthaftung des Herstellers in Betracht kommt. - Lieferverzug. - Unmöglichkeit der Leistung (z.B. Unikat wurde beim Transport zerstört).
<p>Mietrecht für Vermieter und Mieter</p> 	<p>Wir beraten und vertreten Sie, zum Beispiel bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung von Mietverträgen. - Geltendmachung und Abwehr von Mieterhöhungen. - Streitigkeiten um die Nebenkostenabrechnung. - Geltendmachung und Abwehr einer Minderung wegen Mängeln (z.B. Schimmel, undichte Fenster, fehlender Schallschutz). - Zahlungsverzug des Mieters (Erwirkung von Zahlungs- und Räumungstiteln, Geltendmachung von Vermieterpfandrecht). - Kündigung des Mietvertrags durch Vermieter oder Mieter (Einhaltung von Kündigungsfristen und Abkürzungsmöglichkeit (evtl. durch Nachmieter), Kündigung wegen Eigenbedarfs, Kündigungsfragen bei Trennung und Scheidung, fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs und aus sonstigen Gründen). - Beendigung von Miet- und Untermietverhältnissen und Rückgabe der Mietsache im vertragsgemäßen Zustand (Streitigkeit über den Umfang von Renovierungsarbeiten und Schönheitsreparaturen, Rückgabe und Einbehaltung der Kautions).
<p>Werkvertragsrecht für Werkunternehmer und Besteller</p>	<p>Wir beraten und vertreten Sie als Werkunternehmer oder als Besteller rund um den Werkvertrag und den Werklieferungsvertrag.</p> <p>Beim Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) verpflichtet sich der Werkunternehmer zur mangelfreien Herstellung eines vereinbarten</p>



Werkes, der Besteller zur Vergütung des vereinbarten (bzw. üblichen) Werklohns für das bestellte Werk.

Typische Werkverträge:

- **Bauverträge und Verträge mit Bauhandwerkern:** der Maurer schuldet eine mangelfrei gemauerte Wand, der Maler mangelfreie Malerarbeiten, der Klempner (Sanitärfachmann) mangelfrei Sanitärinstallationen, der Fliesenleger ein mangelfrei verflieses Bad, der Elektriker eine mangelfreie Stromanlage, der Zimmermann einen mangelfrei erstellten Dachstuhl usw.
- **Reparatur- und Reinigungsverträge;** Unternehmer schuldet einwandfreies Wiederfunktionieren des Gegenstand, also Kfz-Werkstatt des Fahrzeugs, Hausgerätewerkstatt der Waschmaschine, Computerwerkstatt des PCs, Reinigungsbetrieb fleckenlose Instandsetzung usw.
- **Transportverträge** mit Bahn, Bus, Flugzeug usw. Für Pauschalreisen gibt es spezielle Regeln.
- **Gutachteraufträge** über die Erstellung eines Gutachtens.
- **Designer- und Künstlerverträge** mit Selbständigen über Einzelstücke: Schmuckdesigner schuldet Herstellung eines individuellen Schmuckstücks, Pianist Aufführung eines Klavierkonzerts, Maler Erstellung eines Porträts, Sängerin Aufführung eines Liederabends, Bildhauer Gestaltung eines Gedenksteins usw.
- **Handwerksverträge** über individuell zu erstellende bewegliche Einzelstücke: Schneiderin schuldet Hochzeitskleid mit gesticktem Motiv, Friseur Dauerwelle, Tischler den Nachbau einer Holztruhe mit Familienwappen, Grafiker Gestaltung eines Flyers mit Logo, Steinmetz Herstellung eines Grabsteins mit Gravur usw.
- **Werklieferungsverträge** (§ 650 BGB): Soll kein Unikat hergestellt werden, sondern vertretbare Sachen, z.B. allgemein verkäufliche Töpferwaren, allgemein verkäufliche Backwaren, so spricht man von einem Werklieferungsvertrag, auf den Kaufrecht anzuwenden ist.

Durchsetzung von Rechten des Werkunternehmers

- Abwehr unberechtigt geltend gemachter Gewährleistungsansprüche des Bestellers.
- Ausübung des Unternehmerpfandrechts
- Durchsetzung fälliger Werklohnforderungen gegenüber säumigen Bestellern, auch unter dem Aspekt der Kostenminimierung, einschließlich konsequenter Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Durchsetzung von Rechten des Bestellers bei Leistungsstörungen des Werkunternehmers im Fall von:

- Sach- und Rechtsmängeln des bestellten Werkes (insbesondere Gewährleistungsrechte nach § 634 BGB wie Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Selbstvornahme).
- Verzug und Unmöglichkeit der Leistung.

Touristik-und Reisevertragsrecht



Unsere Kanzlei hilft Reisenden und Reiseanbietern, Gästen und Gastgebern, wenn es Probleme rund um den Reisevertrag gibt.

Welche Rechte und Pflichten haben Gäste und Gastgeber?

Was tun, wenn das Essen versalzen ist, die Matratze durchgelegen, die angekündigte Ruhe durch Baulärm gestört, das Hotel überbucht, der Non-Stop-Flug mit Umsteigen verbunden ist und die Heizung in der Ferienwohnung ausfällt? Unter welchen Voraussetzungen kann der Gast Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude geltend machen?

Was tun, wenn der Gast Gegenstände beschmutzt oder stiehlt, den Gastwirt beleidigt oder die Zeche prellt? Wann kann der Hotelier den Gastvertrag kündigen? Wann und mit welchen Mitteln kann der Gastwirt den Gast aus dem Lokal weisen? Wann und wie kann das Gastwirt- und Hotelierpfandrecht durchgesetzt werden? Wann macht sich ein Gast schadensersatzpflichtig?

Was ist eine Pauschalreise?

Ein **Pauschalreisevertrag** ist ein Werkvertrag eigener Art zwischen einem Reisenden und einem Unternehmer (Reiseveranstalter).




Eine Pauschalreise liegt vor, wenn es zu einer Bündelung von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen (z.B. Beförderung + Beherbergung) für den Zweck derselben Reise kommt, also ein Reisepaket vorliegt. Dazu können insbesondere gehören:


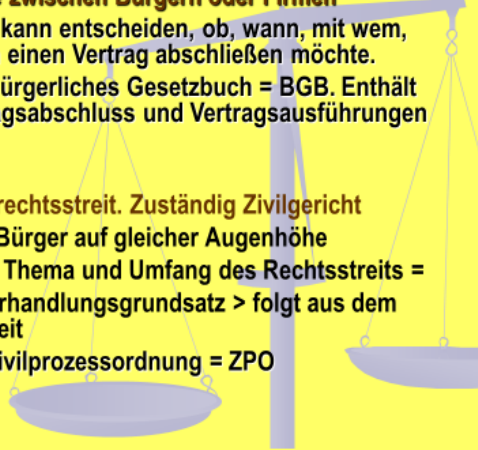

- die Beförderung von Personen,
- die Beherbergung einschließlich Verpflegung (Halbpension, Vollpension oder all inclusive),
- die Vermietung von Kraftfahrzeugen (vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A),
- eigenständige touristische Leistungen, wie etwa Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausflüge, Besuche von Freizeit- oder Themenparks, Stadtführungen, Skipässe, Vermietung von Tauch- u. sonstigen Sportausrüstungen, Wellnessbehandlungen. Das ist nicht der Fall, wenn eine Reiseleistung nur Bestandteil einer anderen ist, wie etwa ein Transfer vom Flughafen zum Hotel oder eine Personenbeförderung im Rahmen einer Besichtigungsreise. Es liegt aber nur dann eine Pauschalreise vor, wenn die touristischen Leistungen einen Anteil von mind. 25 % am Gesamtwert der Zusammenstellung betragen.

Der Reiseveranstalter ist alleiniger Vertragspartner des Reisenden und schuldet diesem eine Pauschalreise frei von Reisemängeln (§ 651 i BGB).

Der Reisende schuldet einen einheitlichen Reisepreis, der sämtliche im Reisevertrag vereinbarten Reiseleistungen umfasst. Der Reiseveranstalter darf nur dann eine Vorauszahlung oder Anzahlung auf den Reisepreis verlangen (§ 651t BGB), wenn durch Kreditinstitute oder Versicherer ein Reisesicherungsschein (Anzahlungsbürgschaft) vorgelegt wird (§ 651r Abs. 2 BGB).

	<p>Die Individualreise ist hingegen eine Reise, bei welcher der Reisende entweder lediglich eine Reiseleistung bei einem Reisevermittler bucht oder die Reise antritt, ohne zuvor Reiseleistungen zu buchen.</p> <p>Kommt er zu Flugverspätungen, einem Flugausfall oder einer Überbuchung werden die Rechte der Passagiere in der EU-Fluggastrechteverordnung 261/2004 geregelt.</p>
<p>Dienstvertragsrecht für Dienstleister und Auftraggeber</p> 	<p>Wir beraten und vertreten Sie, wenn Sie Dienstleister oder wenn Sie Auftraggeber im Rahmen eines Dienstvertrages sind.</p> <p>Im „selbständigen“ Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB) verpflichtet sich der selbständige Dienstverpflichtete bzw. Dienstleister (z.B. Nachhilfelehrer, Arzt, Rechtsanwalt) zur Leistung einer bestimmten Tätigkeit, ohne von dem Auftraggeber (Schüler, Patient, Mandant) sozial abhängig zu sein. Geschuldet wird die Leistung.</p> <p>Typische Dienstverträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsberatungsvertrag, Steuerberatungsvertrag, Vermögens- und Anlageberatungsvertrag - Behandlungsvertrag mit Arzt, Podologen, Physiotherapeut, - Unterrichtsvertrag des Schülers mit Privatschule, Tanzschule, Fahrschule, Sportschule, Tauchschule, Musikschule, Nachhilfeschule oder mit selbständigen Einzellehrkräften - Honorarvertrag der Lehrkraft, des Referenten oder Dozenten über Erbringung von Lehr- bzw. Referententätigkeiten - Vertrag über Hauswirtschaftsleistungen <p>Prüfung und Durchsetzung von <u>Rechten des Dienstleisters</u>. Prüfung und Durchsetzung von <u>Rechten des Auftraggebers</u>.</p>
<p>Arbeitsrecht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber</p>  <p>Fotolia_50097791_S</p>	<p>Wir beraten und vertreten Sie, wenn Sie Arbeitgeber oder wenn Sie Arbeitnehmer bzw. Auszubildender sind.</p> <p>Der Arbeitsvertrag ist als sog. „unselbständigen Dienstvertrag“ eine Unterform des Dienstvertrags (§ 611 a BGB). Im Gegensatz zum „selbständigen Dienstvertrag“ ist der Dienstleister nicht selbstständig, sondern seinem Auftraggeber bzw. Dienstherrn gegenüber weisungsgebunden. Das heißt, er kann seine Tätigkeit im Wesentlichen <u>nicht</u> frei gestalten und <u>nicht</u> seine Arbeitszeit bestimmen. I.d.R. besteht eine soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit. Dadurch ist der Arbeitnehmer verstärkt schutzbedürftig.</p> <p>Diesem Umstand wird in einer Vielzahl von Gesetzen Rechnung getragen, z.B. im Kündigungsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, in verschiedenen Bänden des Sozialgesetzbuchs.</p>
<p>Versicherungsrecht</p>	<p>Wir beraten und vertreten Sie in allen Versicherungsangelegenheiten. Dazu gehört auch die Geltendmachung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen.</p>

Schadensersatz- und Schmerzensgeldrecht	<p>Wir helfen Ihnen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzung vertraglicher und gesetzlicher Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche, u.a. aufgrund von Vertragsverletzungen, Gefährdungshaftung, Unfall, Delikt, insbesondere nach Straftat. • Abwehr unberechtigter Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen.
Forderungseinzug	<p>Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung von Gläubigern bei Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche im vorgerichtlichen Verfahren, im Mahnverfahren, im Hauptverfahren und im Vollstreckungsverfahren.</p>
Inkassoabwehr und Abwehr von Abzocke 	<p>Wir geben Tipps und Hilfe rund um Schulden, Schuldenfallen, Schuldenregulierung.</p> <p>Wir sind für Sie auch in folgenden Fällen da:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsverteidigung bei Mahnung, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung. - Schutz vor unlauteren und ungesetzlichen Geschäftspraktiken durch unseriöse Inkassounternehmen und Rechtsanwälte. Immer wieder erhalten Verbraucher Mahnschreiben, denen keine berechtigte Forderung zugrunde liegt. Meist ist das ein Betrugsversuch. Auf keinen Fall sollten vorschnelle Zahlungen getätigt, allerdings sollten diese Schreiben auch nicht einfach ignoriert werden. In jedem Fall sollte – am besten mit Einschreiben/ Rückschein - einmal schriftlich widersprochen und die Angelegenheit dann überprüft werden. - Abwehr von unberechtigten Forderungen nach unseriösen Glücksspielen, Kaffeefahrten und ähnlicher Abzocke.
Insolvenzrecht	<p>Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung von Schuldner und Gläubigern bei Vorbereitung und Durchführung des (Privat-)Insolvenzverfahrens.</p>
Familienrecht  	<p>Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung in Familiensachen. Durchführung von Einvernehmlichen Scheidungen mit einem „gemeinsamen Anwalt“</p> <p>Im Familienrecht (§§ 1297 – 1921 BGB) sind geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bürgerliche Ehe <ul style="list-style-type: none"> o das Eingehen von Ehen und Lebenspartnerschaften sowie deren Aufhebung, einschließlich des ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Güterrechts. o die Scheidung (bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft) und deren rechtliche Folgen, wie Unterhalt, Zugewinn, Hausrat Versorgungsausgleich. - Die Verwandtschaft <ul style="list-style-type: none"> o Abstammung, o die wechselseitigen Unterhaltspflichten von Verwandten, o das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind, elterlicher Sorge, Beistandschaft und Adoption - Vormundschaft, Rechtliche Betreuung und Pflegschaft.

<p>Vereinsrecht</p>	<p>Beratung rund um die Gründung eines rechtsfähigen, eingetragenen Vereins, Organe des Vereines, Mitgliedersammlung, Störungen beim Verein, Auflösung des Vereins.</p>
<div style="text-align: center;">  <p>Basiswissen Privatrecht Zivilrecht Bürgerliches Recht</p> </div>	<div style="background-color: #ffff00; padding: 10px;"> <h2 style="text-align: center;">Bürgerliches Recht = Zivilrecht</h2> <ul style="list-style-type: none"> ■ Regelt Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern oder Firmen <ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsfreiheit: Ich kann entscheiden, ob, wann, mit wem, worüber und wie ich einen Vertrag abschließen möchte. ■ Wichtiges Gesetz: Bürgerliches Gesetzbuch = BGB. Enthält Regeln, damit Vertragsabschluss und Vertragsausführungen auch fair erfolgen ■ Bei Streitigkeiten: Zivilrechtsstreit. Zuständig Zivilgericht <ul style="list-style-type: none"> ■ Bürger klagt gegen Bürger auf gleicher Augenhöhe ■ Parteien bestimmen Thema und Umfang des Rechtsstreits = ■ Privatautonomie, Verhandlungsgrundsatz > folgt aus dem Grundsatz der Freiheit ■ Wichtiges Gesetz: Zivilprozessordnung = ZPO  </div>
<div style="text-align: center;">  </div>	<p>Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehung zwischen Mitbürgern auf Augenhöhe; also von rechtlich – nicht zwingend auch wirtschaftlich – gleichgestellten Rechtssubjekten (natürliche Person, juristische Person) im Gleichordnungsverhältnis (im Gegensatz zum Öffentlichen Recht, wo das Verhältnis Staat und Bürger im Über-Unterordnungsverhältnis geregelt wird).</p>
<p>Das Privatrecht gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Privatrecht (bzw. Zivil-/Bürgerliches Recht) mit grundlegenden Regeln über Personen, Sachen und Schuldverhältnissen; überwiegend zusammengefasst im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und • Sonderprivatrecht (bzw. Sonstiges Privatrecht/ Wirtschaftsprivatrecht); weitgehend eigenständig geregelt im Handels-, Arbeits-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht. <p>Die Anwaltskanzlei von Hasseln-Grindel berät Sie in privatrechtlichen Fällen und vertritt Sie außergerichtlich sowie gerichtlich. Dabei wird stets geprüft, ob die speziellen Regeln des Verbraucherrechts (§§ 312 ff BGB) Anwendung finden.</p>	